

## LII. Hauptstück.

### Von den Revisionen.

§. 14033.

Nur in Friedenszeiten finden die Musterungen Statt; — in Kriegszeiten aber und im ersten Jahre nach dem Kriege, oder bey dem Ausbruche eines Krieges werden die Linien- und auch die zum Ausmarsche beorderten Gränztruppen zur Vermeidung der Schreiberey revidirt.

In welchen Fällen die Revision der Truppen eintritt. Kriegscommissariatsche Instruction vom 30. Apr. 749. Hth. am 10. Feb. 809. B 549.

§. 14034.

Der Vorgang bey Revisionen ist der nähmliche, wie bey den Musterungen.

Vorgang bey Revisionen;

Selbst auch die Erhebungsart der ökonomischen Zweige und die Instruction mit den zur Relationirung vorgeschriebenen Eingaben ist bis auf folgende Abweichungen ganz gleich, daß

§. 14035.

- a) Statt der Muster-Listen nur gewöhnliche Chargenweise nähmliche Revisions-Listen unter Anschließung des Zuwachses und Abganges, dann des Benanntlich verfaßt werden.
- b) In allen hierzu erforderlichen Eingaben der Ausdruck Revisions- (statt Musterungs-Platz), dann am Schluffe der Revisions-Liste die Clausel revidirt (statt gemustert) gesetzt wird.
- c) Die Uebersicht über den Stand nicht Musterungs-, sondern Revisions-Tabelle benannt wird.

in was die Abweichungen zwischen Musterungen und Revisionen bestehen;

§. 14036.

Da bey den Revisionen die Arbeit um Vieles vermindert ist, so sind die Revisions-, Monturs- und Standes-Acten längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Revision an gerechnet, an die vorgesezte Behörde einzureichen.

Zeitpunct, wann die Revisions-Acten einzusenden sind. Hth. am 10. Feb. 809. B 549.